



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/025/2015) der Gemeinde Aschach an der Steyr am Dienstag, 10. März 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bürgermeister:

Bürgermeister Hubert Kern ÖVP

Vizebürgermeister:

Vzbgm. Hermann Hinterplattner ÖVP

Mitglied(er):

GV Franz Arthofer	ÖVP
GV Andreas Bauhofer	SPÖ
GR Maria Baumschlager	ÖVP
GR Franz Brunnmair	ÖVP
GR Manfred Frauengruber	SPÖ
GR Johann Garstenauer	ÖVP
GR Jürgen Grabenweger	LAN
GR Christiane Maria Gruber	ÖVP
GR Sylvia Hiesmair	ÖVP
GR Maria Kranawetter	ÖVP
GR Hermann Mayer	ÖVP
GV Karl Franz Miglbauer	ÖVP
GR Petra Rauchenschwandtner	LAN
GR Sabine Schardax	Grüne
GR Karl Schedlberger	ÖVP
GR Regina Sighart	SPÖ

Ersatzmitglied(er):

EM MMag. Jutta Christl	Grüne
EM Franz Kranawetter	LAN
EM Ingrid Christine Reichenberger	SPÖ
EM Hubert Riedl	ÖVP
EM Marianne Hedwig Stoubenfol	SPÖ

Schriftführer/in:

Monika Steinmair

entschuldigt/unentschuldigt:

Mitglied(er):

GR Eva Baumschlager	ÖVP	
GR Gerald Manfred Frauengruber	SPÖ	
GR Erwin Franz Kargl	Grüne	
GR Claudia Kurowski	FPÖ	unentschuldigt
GV Werner Müller	SPÖ	
GR Ralf Rosenegger	SPÖ	
GV Franz Martin Schaumberger	LAN	

Ersatzmitglied(er):

EM Johannes Buchriegler	ÖVP
EM Hartwig Hochstraßer	SPÖ
EM Monika Mayer	ÖVP
EM Thomas Ott	SPÖ

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am 24.02., 05.03., 09.03. und 10.03.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.02.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und -ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Nach der Bürgerfragestunde wird um 19:15 die Gemeinderatssitzung fortgesetzt

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 23.02.2015
Vorlage: Fin/035/2015
2. Rechnungsabschluss 2014 der Gemeinde Aschach an der Steyr
Vorlage: AL/070/2015
3. Jahresabschluss 2013 für die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach/Steyr & Co KG" gem. Pkt. 11.2. des KG-Vertrages
Vorlage: AL/119/2015
4. Subvention 2015 - FC Aschach

- Vorlage: AL/047/2015
5. Subvention 2015 - MV Aschach
Vorlage: AL/064/2015
 6. Photovoltaikanlage 5kW auf dem Gebäude "Schulstraße 5" Gst.Nr. 47/2, EZ 103, KG Aschach an der Steyr - Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG und der Gemeinde Aschach an der Steyr
Vorlage: AL/124/2015
 7. Resolution: TTIP/CETA/TISA - freie Gemeinde
Vorlage: AL/120/2015
 8. Antrag der Grünen Fraktion: "Einrichtung einer entsprechenden Förderungsmöglichkeit für alle Aschacher StudentInnen mit Hauptwohnsitz in Aschach/Steyr in Form eines finanziellen Zuschusses zur Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel (sog. Semesterticket) auch in Aschach/Steyr"
Vorlage: AL/125/2015
 9. Allfälliges

Der Vorsitzende fragt, ob zu dieser Tagesordnung weitere Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden. Da dies nicht der Fall ist, wird mit der Behandlung der Tagesordnung begonnen.

1. **Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 23.02.2015**
Vorlage: Fin/035/2015

Amtsvortrag des Obmannes des Prüfungsausschusses Manfred Frauengruber:

**Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte
29. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23.02.2015**

1) Prüfung Kassenbestand

Bei dieser Prüfung konnte die Übereinstimmung der buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestände bei einem Kassenbestand per 18.02.2015 in Höhe von € 121.072,25 ermittelt werden.

Das Konto Nr. 2.410.355 (Auszug Nr.: 31/002) bei der RAIBA Region Sierning weist per 17.02.2015 einen Betrag von € 121.072,25 aus.

Der Rücklagenbestand laut Kontoauszügen wurde wie folgt festgestellt:

Rücklage:	Konto-Nr.:	Auszug:	Kontostand
Wasser	831-02.410.355	3/001; 31.12.2014	443,26
Kanal	832-02.410.355	4/001; 31.12.2014	26.273,05
Straße	833-02.410.355	4/001; 31.12.2014	12.131,84
Allgemein	834-02.410.355	4/001; 31.12.2014	163.768,95
	Gesamt:		202.617,10

Der im Finanzvermögen ausgewiesene Gesamtstand an Rücklagen von € 202.617,10 stimmt mit den Kontoauszügen überein.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

2) Prüfung der Ausgaben der VS Aschach für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2014 nach Vorschuss durch die Gemeinde Aschach an der Steyr

Mit dem Voranschlag 2014 wurde vom Gemeinderat beschlossen:

Die Volksschule Aschach an der Steyr soll wie die Feuerwehren der Gemeinde Aschach an der

Steyr ein „Globalbudget“ erhalten, um eine Vereinfachung der Gemeindeverwaltung herbeizuführen. Die Direktorin wird die Gemeinde informieren wenn das Geld aufgebraucht ist und es wird eine Rate überwiesen. Die Volksschule führt eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung und im Jänner des darauf folgenden Jahres wird die Volksschule die Belege zur Prüfung vorlegen.

Von der Gemeinde Aschach an der Steyr wurden im Finanzjahr 2014 folgende Vorschüsse an die Volksschule geleistet:

18.03.2014:	1. Rate	€	2.000,00
07.10.2014:	2. Rate	€	2.000,00
Gesamtbetrag:		€	4.000,00

Im Februar 2015 wurden sämtliche Belege für das Finanzjahr 2014 von der Direktorin der Volksschule Aschach an der Steyr zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss vorgelegt.

Die vorgelegte Abrechnung weist folgendes Guthaben aus:

	Guthaben 2013	€	52,23
	Budget 2014	€	4.000,00
	Verein d. OÖ Schulspensoren	€	160,00
	Entschädigung Führung Schulmatrik 2012/2013	€	159,14
	Einnahmen 2014	€	4.371,37
	minus Ausgaben 2014	€	-3.938,03
Stand 31.12.2014	Guthaben	€	433,34

Sämtliche Belege betreffend den Prüfungszeitraum 01.01. bis 31.12.2014 wurden vom Prüfungsausschuss geprüft.

Aufgrund der Anzahl der vorgelegten Belege wurde festgestellt, dass das Instrument des Globalbudgets den Aufwand für die Gemeindebuchhaltung wesentlich verringert.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellten keine Beanstandungen fest.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der Bericht des Prüfungsausschusses soll wie vorgetragen beschlossen werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 GV/GR

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2. **Rechnungsabschluss 2014 der Gemeinde Aschach an der Steyr**
Vorlage: AL/070/2015

Amtsvortrag des Obmannes des Prüfungsausschusses Manfred Frauengruber:

Ein detaillierter Bericht wurde allen Fraktionen vor der GR Sitzung übergeben. Dieser Bericht

wurde im Prüfungsausschuss eingehend behandelt und bildet einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte 28. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23.02.2015

TOP 1) Rechnungsabschluss 2014 der Gemeinde Aschach an der Steyr

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Aschach an der Steyr wurde vom Prüfungsausschuss geprüft und folgende Feststellungen wurden wie folgt dargestellt:

Der Kassen-IST-Bestand per 31.12.2014 lautet:

Raiffeisenbank Region Sierning, Kto.-Nr.: 2.410.355:	€ - 26.253,42
Kassen-IST-Bestand:	€ -26.253,42

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Aschach an der Steyr für das Jahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

Die **ordentliche Haushaltsrechnung 2014** schließt bei

Einnahmen von	€ 3.483.691,06
und Ausgaben von	€ 3.482.246,16
mit einem SOLL-Überschuss von	€ 1.444,90

Der **außerordentliche Haushalt 2014** weist bei

Einnahmen von	€ 1.409.598,07
und Ausgaben von	€ 1.429.525,57
einen SOLL-Abgang von	€ -19.927,50

ab.

Folgende **AOH-Vorhaben** wurden 2014 ausfinanziert bzw. abgeschlossen:

- Photovoltaikanlage Volksschule
- Außengestaltung Volksschule
- K-Schäden – Hochwasser 2013
- GW-Instandsetzung „GW Haagen“
- Gehsteig Saaßer Landesstraße (Sinn bis Bushaltestelle)
- WVA BA 09 Etlinger
- Kanal BA 09 Etlinger

Es konnten € 474.794,15 an den AOH zugeführt werden.

Weiters wurden sämtliche Nachweise, wie z.B. Schuldennachweis, Nachweis betreffend die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften, Rücklagenachweis, Nachweis über Beteiligungen, Haftungen und Vergütungen geprüft.

Der **Schuldenstand** am Ende des Finanzjahres 2014 beträgt **€ 3.167.151,19** und steht einem **Gemeindevermögen** in Höhe von **€ 9.808.153,10** gegenüber.

Pro-Kopf-Verschuldung (Einwohner 2.178)	€ 1.454,16
---	------------

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt per 31.12.2014:	€ 202.617,10
---	---------------------

Zur Zwischenfinanzierung der Volksschulsanierung wurde der KG ein internes Darlehen in Höhe von insgesamt € 911.840,57 (2013+2014) gewährt.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind ab € 7.000,00 zu begründen. Die Begründungen zu den Abweichungen wurden ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Gebarung 2014 nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geführt wurde.

Es wurde mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss der Gemeinde Aschach an der Steyr für das Finanzjahr 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antragsteller: GR. Manfred Frauengruber

Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat:

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vom Prüfungsausschuss am 23. Februar 2015 geprüften Rechnungsabschluss 2014 wie besprochen und auch schriftlich vorliegend beschließen.

Beilage A: Bericht zum Rechnungsabschluss

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 21 GV/GR

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

2 GV/GR (Sabine Schardax, MMag. Jutta Christl)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 21 Stimmen beschlossen.

3. **Jahresabschluss 2013 für die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach/Steyr & Co KG" gem. Pkt. 11.2. des KG-Vertrages**
Vorlage: AL/119/2015

Amtsvortrag des Obmannes des Prüfungsausschusses Manfred Frauengruber:

**Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte
28. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23.02.2015**

TOP 2) Bilanz 2013 der KG "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG"

Der Jahresabschluss 2013 wird allen Fraktionen vor der GR Sitzung übergeben. Dieser von der Firma SWP Steuerberatung GmbH, 4600 Wels, Bahnhofplatz 2, erstellte Jahresabschluss wurde im Prüfungsausschuss behandelt und bildet einen Bestandteil des Protokolls.

1. Für die KG ist eine Bilanz von einem/r Steuerberater/in (oder Bilanzbuchhalter/in) machen zu lassen. Die Bilanz ist bis 30.9. des Jahres beim Gericht (Firmenbuch) einzubringen
2. Nach Fertigstellung der Bilanz bedarf es gem. Pkt. 11.2 des KG-Vertrages zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung eines Gemeinderatsbeschlusses.
3. Nach dem Beschluss im Gemeinderat muss die Bilanz nach Pkt. 7.3 von der Gesellschafterversammlung bewilligt und festgestellt werden (Kommanditistin = Bürgermeister und Komplementär = Obfrau des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr)

Der Jahresabschluss 2013 wird auch vom Finanzamt geprüft. Weiters werden auch Zahlungsflüsse zur und von der Gemeinde von der Gemeindeaufsicht gesichtet.

Schwerpunkte des Prüfungsausschusses waren:

1. Die Nachvollziehbarkeit der Darlehen und Haftungen der KG
2. Die Berechnung des Liquiditätszuschusses
3. Das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust)
4. Prüfung des Kassenbestandes mit 31.12.2013

Der Prüfungsausschuss hat keine Mängel festgestellt.

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat dem Bürgermeister das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zu erteilen wurde mit zwei zu zwei Stimmen abgelehnt, da es Unstimmigkeiten bezüglich des Verlustes gab.

Es wird nochmals auf die Stellungnahme des Herrn Mag. Alexander Steiner von der SWP Steuerberatung GmbH verwiesen, die bezüglich dieses Punktes wie folgt lautet.

„Hinsichtlich der Differenz in der Kapitalevidenz bzw. der Ergebnisverrechnung in Höhe von € 198.207,50 (Seite 36 des Kassenabschlusses und Haushaltsrechnung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres 2013) und dem Bilanzverlust in Höhe von € 196.231,04 (Seite 8 des Jahresabschlusses per 31.12.2013 erstellt von SWP Steuerberatung GmbH) ist dies auf die unterschiedliche Abschreibungsbasis zurückzuführen, die sich in der Gewinn und Verlustrechnung niederschlägt. Die kumulative Abweichung beträgt € 1.976,46.

Die dargestellten Differenzen hatten und haben keinerlei Cash-Auswirkung, da es sich lediglich um Buchungen im Anlagebereich handelt und diese nicht zahlungswirksame Aufwendungen darstellen. Eine Auswirkung ergäbe sich lediglich in einer Verschiebung der Steuerbelastung, was jedoch im Fall des VFI wiederum keine Auswirkung hat, da man hier kein Steuersubjekt ist.“

Antragsteller: GR. Manfred Frauengruber

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Bürgermeister das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bzgl. dem Jahresabschluss gem. Pkt. 11.2 des KG-Vertrages erteilen.

Beilage B Jahresabschluss 2013

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 18 GV/GR

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

4 GV/GR (Sabine Schardax, Franz Kranawetter, Petra Rauchenschwandtner, Jürgen Grabenweger)

Gegenstimme/n: **1** GV/GR (MMag. Jutta Christl)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 18 Stimmen beschlossen.

4. **Subvention 2015 - FC Aschach**
Vorlage: AL/047/2015

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Folgendes Subventionsansuchen wurde beantragt, für das im Budget 2015 die Mittel vorgesehen sind. Die Mittel für die Instandhaltung und Jugendförderung werden 2015 gegenüber dem Vorjahr um 5 % erhöht.

Firma/Verein	Anwendung	Vorschlag
FC Aschach	Instandhaltung Fußballplatz	1.680,00
FC Aschach	Jugendförderung	840,00
FC Aschach	Betriebskosten (Wasser) 1.100 m ³ x 1,63 Brutto	1.793,00

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Folgende Subventionen für das Jahr 2015 sollen vom Gemeinderat bewilligt werden:

FC Aschach – Instandsetzung Fußballplatz	1.680,00
FC Aschach - Jugendförderung	840,00
FC Aschach - Betriebskosten (Wasser) 1.100 m ³	1.793,00

Alle Subventionen werden erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises überwiesen.

Finanzierung: Die Mittel sind im Budget 2015 berücksichtigt.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 GV/GR

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

5. Subvention 2015 - MV Aschach

Vorlage: AL/064/2015

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Der Musikverein Aschach hat mit Schreiben vom 2.1.2015 um die Genehmigung einer Subvention angesucht. Die Mittel werden 2015 gegenüber dem Vorjahr um 5 % erhöht.

Vorgeschlagen wird:

Firma/Verein	Anwendung	Vorschlag
MV Aschach	Notenmaterial, Trachten Ankauf etc.	€ 2.100,--

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Folgende Subvention für das Jahr 2015 soll vom Gemeinderat bewilligt werden:

MV Aschach – Notenmaterial, Trachten Ankauf etc. € 2.100,00

Die Subvention wird erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises überwiesen.

Finanzierung: Die Mittel sind im Budget 2015 berücksichtigt.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 GV/GR

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

6. **Photovoltaikanlage 5kW auf dem Gebäude "Schulstraße 5" Gst.Nr. 47/2, EZ 103, KG Aschach an der Steyr - Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG und der Gemeinde Aschach an der Steyr**
Vorlage: AL/124/2015

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG, Hauptstraße 27, hat am Dach der Volksschule Aschach an der Steyr eine 5 kW Photovoltaikanlage errichtet.

Die Photovoltaikanlage ist nun an die Gemeinde Aschach an der Steyr zu vermieten. Der Mietvertrag wurde vom Steuerberater Herrn Mag. Alexander Steiner von der Fa. SWP Steuerberatung GmbH, 4600 Wels, Bahnhofplatz 2/2, vorbereitet.

Dieser Mietvertrag wurde allen Fraktionen vor der Gemeinderatssitzung übergeben und bildet einen Bestandteil dieses Protokolls.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der vorliegende Mietvertrag zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG, Hauptstraße 27, 4421 und der Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421, für den Betrieb der Photovoltaikanlage soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beilage C: Entwurf des Mietvertrages

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 GV/GR

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

7. Resolution: TTIP/CETA/TiSA - freie Gemeinde Vorlage: AL/120/2015

Frau MMag. Jutta Christl von der Grünen Fraktion berichtet:



Resolution: TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde

Die Gemeinde Aschach an der Steyr
erklärt sich zur "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde".

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken
- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und -schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw. Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativlistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzernen auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmalig wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung besetzt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und KonsumentInnenenschutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Ländern USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

Antragstellerin: MMag. Jutta Christl

Antrag:

Die vorliegende Resolution „TTIP/CETA/TiSA - freie Gemeinde“ soll wie vorgetragen beschlossen werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 GV/GR

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

8. **Antrag der Grünen Fraktion: "Einrichtung einer entsprechenden Förderungsmöglichkeit für alle Aschacher StudentInnen mit Hauptwohnsitz in Aschach/Steyr in Form eines finanziellen Zuschusses zur Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel (sog. Semesterticket) auch in Aschach/Steyr"**
Vorlage: AL/125/2015

Bericht der Obfrau der Grünen Fraktion Frau GRⁱⁿ Sabine Schardax:

Sehr oft sind die Semestertickets zur Benützung Öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz an den Studienort verlegen, deutlich günstiger als wenn sie den Hauptwohnsitz in ihrer jeweiligen Heimatgemeinde beibehalten würden.

Zur Vermeidung dieser Ungleichbehandlung und um dieser Abwanderung entgegenzuwirken gewähren z.B. das Land Nö und auch das Burgenland den Studierenden, die den Hauptwohnsitz nicht zB nach Wien verlegen, ebenfalls einen Zuschuss zum Semesterticket. Auch verschiedene OÖ Städte und Gemeinden, wie z.B. Garsten, Waldneukirchen, Laussa, Weyer, Großraming, Reichraming, Ternberg, Dietach, Steinbach, Pfarrkirchen, Bad Hall, Wels, Freistadt, Gallneukirchen oder Berg bei Rohrbach, um nur einige zu nennen, gewähren bereits solche Zuschüsse.

Immerhin erhält jede Gemeinde **für jeden Einwohner/jede Einwohnerin mit Hauptwohnsitz** auch entsprechende Ertragsanteile - **in unserer Gemeinde Ertragsanteile in der Höhe von rund 700 Euro pro Person** - die die Gemeinden bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes in ihrer Heimatgemeinde und Anmeldung des Hauptwohnsitzes am Studienort mit einem Schlag verlieren würden.

Wir Grüne möchten, dass alle Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in Aschach/Steyr beibehalten, ebenfalls in den Genuss dieser Vergünstigung kommen:

Wir stellen daher den Antrag, eine entsprechende Förderungsmöglichkeit für alle Aschacher StudentInnen mit Hauptwohnsitz in Aschach in Form eines finanziellen Zuschusses zur Benutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel (sog Semesterticket) auch seitens der Gemeinde Aschach/Steyr einzurichten.

Vorschläge (in Anlehnung an andere Gemeinden) , wie eine solche Förderung und die damit verbunden Richtlinien aussehen könnten:

Studierende, die in Aschach/Steyr ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester jenen Betrag erstattet, den sie bei Anmeldung ihres Hauptwohnsitzes am Studienort als Rabatt für die Benützung des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten würden. (Häufig erfolgt auch ein Zuschuss von Euro 75 pro Semester)

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses an Studierende:

- Studium in Österreich
- Hauptwohnsitz in Aschach/Steyr
- Vollendung des 18. Lebensjahres und zur Antragstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Erwerb eines Semestertickets am Studienort (Nachweis)

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden beim Gemeindeamt Aschach/Steyr.

Mit dem Antrag sind das Semesterticket, ein gültiger Studiausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.

Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Bürgermeister. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes vor Semesterende ist ein bereits gewährter Zuschuss zurück zu zahlen.

Wortmeldung des Bürgermeisters Hubert Kern:

GRⁱⁿ Sabine Schardax war am 19.02.2015 bei mir in der Sprechstunde und hat mir u. a. dieses Anliegen vorgetragen. Sie wurde von mir informiert, dass ich mich mit der Thematik „Förderung des Semestertickets von Studierenden“ bereits seit dem Spätherbst 2014 beschäftige und dass schon mehrere Studenten/Innen bzw. angehende Studenten/Innen bei mir in zurückliegender Zeit persönlich vorgesprochen haben. Auch habe ich GRⁱⁿ Schardax ein Schriftstück vorgelegt, welche Fragen ich bei der Bürgermeisterkonferenz am 23.02.2015 an die Bürgermeister unseres Bezirkes stellen werde. U. a. welche Gemeinden haben diese Förderung?, in welcher Höhe?, aus welchen Mitteln wird das finanziert?, usw.

In Steyr-Land gewähren diese Förderung schon ca. 2/3 der Gemeinden. Es gibt verschiedene Modelle nach welchen Richtlinien die Förderung gewährt wird.

Es muss vor einer endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat u. a. noch folgendes unbedingt abgeklärt werden:

- Es gibt in NÖ eine Förderrichtlinie Semesterticketförderung 50% max. € 75,-- die einige Gemeinden übernommen haben, es gibt aber auch andere Förderrichtlinien
- Maximal bis zum 26. Lebensjahr wenn Familienbeihilfebezugsberechtigt.
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag 1.2 / 1.9. – muss aber gesamtes Semester gemeldet bleiben. Sonst Rückzahlung.
- Österr. Staatsbürger oder EWR-Bürger.
- Welche Hochschulen werden gefördert (Uni, FH, Privatuni, Pädagogische Hochschulen?)
- Antragsformular ausarbeiten
- Mit dem Antrag Vorlage von Meldebestätigung, Inskriptionsbestätigung, Semesterticket-Erwerbsbestätigung (Rechnung), Familienbeihilfebestätigung,...
- Antragsvorlage bis spätestens Semesterende inkl. Ferienzeit (28./29.2 bzw. 30.9.)
- Aus welchen Gemeindemitteln bezahlen wir das (Achtzehnererlass?)
- Welche Kosten sind für die Gemeinde zu erwarten?
- Beginn der Förderaktion (ev. Herbst 2015?)
- Kein Rechtsanspruch der Förderung
- Keine Doppelförderung
- Bei anderen Gemeinden im Bezirk den GR-Beschluss einholen und vergleichen.

Antrag:

Ich stelle den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit der Begründung, dass sich der Sozialausschuss mit dem Thema beschäftigen soll. (Sozial-

ausschuss deswegen, da im Gemeindevorstand nicht alle Fraktionen vertreten sind) Dieser soll Richtlinien mit einem Förderansuchenformular für den Gemeinderat ausarbeiten, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat in der nächsten Sitzung im Juni erfolgen kann.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 22 GV/GR

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)
1 GV/GR (Sighart Regina)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 22 Stimmen beschlossen.

9. Allfälliges

Diskussion/Wortmeldungen:

Sieghart Regina möchte wissen, ob die Gemeinde etwas über die Hundehaltung „Scheucher“ unternommen hat.

Frau Sabine Schardax stellte noch einige Fragen bezüglich des Rechnungsabschlusses.

Bauhofer Andreas teilte mit, dass in der Sternstraße die Autos zwar von der Straße großteils weg sind – diese aber jetzt hinter dem Haus stehen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2014 wurde kein Einwand erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.



Schriftführerin
Monika Steinmair

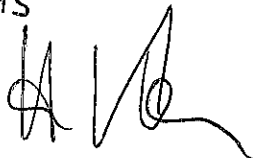


Vorsitzender
Bgm. Hubert Kern

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am *24.6.2015* keine Einwendungen erhoben wurden.

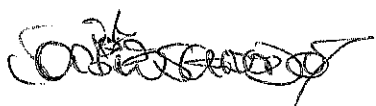
Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

Aschach an der Steyr, am *24.6.2015*

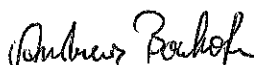


Der Vorsitzende

GRÜNEN Fraktion



SPÖ Fraktion



LAN Fraktion



FPÖ Fraktion

*nicht bei der
Sitzung anwesend*

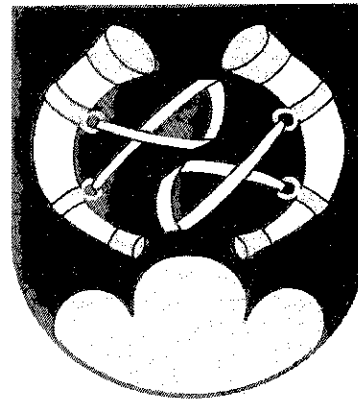
Gemeinde Aschach an der Steyr

Bezirk Steyr-Land

Bericht zum

**Rechnungsabschluss
der Gemeinde Aschach an der Steyr**

für das Finanzjahr 2014



Bemerkungen zum Rechnungsabschluss bzw. Rechnungsergebnis 2014

ORDENTLICHER HAUSHALT

Das Finanzjahr 2014 wurde im Ordentlichen Haushalt¹ mit **Einnahmen** von € 3.483.691,06 und **Ausgaben** von € 3.482.246,16 mit einem **Überschuss** von € 1.444,90 abgeschlossen. Die Abwicklung des Soll-Überschusses wird im Finanzjahr 2015 erfolgen.

Rechnungsquerschnitt/Maastricht-Ergebnis

Das Maastricht-Ergebnis² ergab 2014 einen positiven Saldo von € 285.603,36.

Kassen-IST-Bestand zum 31.12.2014

Der Kassen-IST-Bestand³ zum 31.12.2014 setzt sich zusammen aus:

RAIBA Region Sierning: Konto 2.410.355 € - 26.253,42

Kassen-IST-Bestand zum 31.12.2014 € - 26.253,42

Der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Kassen-IST-Bestand stimmt mit dem Kontoauszug Nr. 250/001 vom 31.12.2014 der RAIBA Region Sierning überein.

1 RA 2014; Gesamtübersicht über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, S. 6 f.

2 RA 2014; Rechnungsquerschnitt, S. 12.

3 RA 2014; Nachweis des IST-Bestandes vom 31.12.2014, S. 5.

Gemeindeeigene Steuern und Gebühren

Grundsteuer:

Die Höhe der Grundsteuer A ist seit einigen Jahren fast unverändert und belief sich im Jahr 2014 auf € 13.694,86. Das Aufkommen der Grundsteuer B hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht (2014: € 140.913,37 / 2013: € 135.760,39).

Kommunalsteuer:

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich nur geringfügig vermindert (2014: € 134.806,44 / 2013: € 137.226,19).

Abfallgebühren:

Der Unterabschnitt „852000 Abfallabfuhr“ muss kostendecken kalkuliert werden. Überschüsse verbleiben im ordentlichen Haushalt. Aus dem Unterabschnitt „852000 Abfallabfuhr“ ergibt sich ein Überschuss in Höhe von € 4.340,69.

Wasser- und Kanalgebühren:

Die Preise für die Leistungen der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung ergaben Überschüsse in beiden Bereichen von insgesamt € 141.220,87.

Entwicklung Ertragsanteile

Die Abgabenertragsanteile haben sich im Finanzjahr 2014 aufgrund der Wirtschaftslage positiv entwickelt und betragen € 1.720.683,33. Verglichen mit dem zum Voranschlag prognostizierten Wert ergibt dies Mehreinnahmen von rund € 28.800,00.

Finanzzuweisungen lt. FAG und Strukturhilfe

Die Finanzzuweisung gem. § 21 FAG betrug im Jahr 2014 € 100.000,00 und war um rund € 91.900,00 höher als zum Voranschlag von der Aufsichtsbehörde vermutet. Auf Grund der schlechten Finanzkraft wurde der Gemeinde Aschach an der Steyr zudem eine Strukturhilfe in Höhe von € 30.098,60 gewährt.

Kindergarten

Der Kindergartenbetrieb (inkl. Transport) verursachte im Finanzjahr 2014 einen Gesamtabgang in Höhe von € 95.645,29 (2013: € 99.034,20).

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Die Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang durften im Jahr 2014 € 34.995,00 (2.333 EW x € 15,00) nicht übersteigen und wurden um € 2.205,80 oder 6,30 % unterschritten. Der von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Maximalrahmen wurde unterschritten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß OÖ. GemO 1990 dürfen die Verfügungsmittel mit 3 Promille der OH-Ausgaben ($€ 2.929.000,00 \times 3/1000 = € 8.787,00$) und die Repräsentationsausgaben mit 1,5 Promille der OH-Ausgaben ($€ 2.929.000,00 \times 1,5/1000 = € 4.393,50$) veranschlagt werden. Die Verfügungsmittel wurden tatsächlich mit € 6.500,00 veranschlagt und nur € 5.039,74 wurden ausgegeben. An Repräsentationsausgaben wurden € 1.500,00 veranschlagt und € 1.224,16 ausgegeben.

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal beliefen sich 2014 auf € 360.915,75 (2013: € 359.898,64), das sind rund 10,00 % der ordentlichen Ausgaben. Für Pensionen und sonstige Ruhebezüge mussten € 68.526,16 verbucht werden.⁴

Zuführungen an den AOH

Im Finanzjahr 2014 konnten insgesamt € 474.794,15 an den Außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

⁴ RA 2014; Sammelnachweis über Leistungen für Personal, S. 87C f.

Rücklagen

Am Ende des Finanzjahres 2014 standen der Gemeinde Aschach an der Steyr Rücklagenmittel⁵ in Höhe von € 202.617,10 zur Verfügung. Insgesamt wurden € 213.020,34 zugeführt. An Rücklagen wurden € 13.360,73, für das interne Zwischenfinanzierungsdarlehen an die KG zur Sanierung der Volksschule, entnommen.

Gegebene Darlehen

Zur Zwischenfinanzierung der Volksschulsanierung wurde der KG ein internes Darlehen⁶ in Höhe von insgesamt € 911.840,57 gewährt.

Haftungen

Der Gesamtstand an Haftungen⁷ belief sich per 31.12.2014 auf € 692.837,40.

Neben der Haftung für den RHV Steyr und Umgebung, haftet die Gemeinde seit 2014 für das Zwischenfinanzierungsdarlehen der KG.

Die KG benötigte dieses Darlehen für die Sanierung der Volksschule.

Haftung:	Stand zu Beginn des Finanzjahres:	Zugang:	Abgang:	Stand am Ende des Finanzjahres:
RHV	€ 257.519,16		€ 34.681,76	€ 222.837,40
KG	€ 0,00	€ 470.000,00		€ 470.000,00

5 RA 2014; Nachweis über Entnahmen und Zuweisungen der Rücklagen, S. 95.

6 RA 2014; Nachweis über gegebene Darlehen, S. 109.

7 RA 2014; Nachweis des Standes an Haftungen, S. 112.

Schulden und Annuitätendienst

Der Schuldenstand⁸ am Ende des Finanzjahres 2014 betrug € 3.167.151,19 und ist gegenüber dem Jahr 2013 um € 127.354,64 gesunken.

Davon entfielen auf

- Normalverzinsliche Darlehen € 0,00
- Niederverzinstete Darlehen € 2.728.535,86
- Nicht belastende Darlehen € 438.615,33

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst betrug € 143.472,03 bzw. rund 4,10 % der OH-Ausgaben.

Der Schuldenstand der nicht belastenden Darlehen hat sich um 160.175,14 reduziert. Dies erfolgte mit Schreiben des Landes vom 04.07.2014 in der Höhe von 47,11 % der aushaftenden Landesdarlehen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt 2014 bei € 1.454,16 (2013: € 1.518,21).

⁸ RA 2014; Schuldennachweis, S. 96-107 ff.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Der außerordentliche Haushalt schloss das Finanzjahr 2014 mit **Einnahmen** von € 1.409.598,07 und **Ausgaben** von € 1.429.525,57 mit einem **Abgang** von € 19.927,50.

Folgende **AOH-Vorhaben** wurden 2014 ausfinanziert bzw. abgeschlossen:

- Photovoltaikanlage Volksschule
- Außengestaltung Volksschule
- K-Schäden – Hochwasser 2013
- GW-Instandsetzung „GW Haagen“
- Gehsteig Saaßer Landesstraße (Sinn bis Bushaltestelle)
- WVA BA 09 Etlinger
- Kanal BA 09 Etlinger

Es konnten € 474.794,15 an den AOH zugeführt werden.

Beilage B

PRIESTER

Die Beratergruppe

Jahresabschluss 2013

Verein zur Förd. der Infrastr. der
Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr 166/5606

SWP Steuerberatung GmbH
A-4600 Wels, Bahnhofplatz 2, 2.OG
Tel.: 0043.7242.61293, Fax: 0043.7242.61293.3
mail: office@swp-steuerberatung.at, web: www.priester.at

LG Wels, FN 358112k, ATU 66253458

Die Beratergruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Vorbemerkungen	1
2. Bilanz	3
3. Gewinn- und Verlustrechnung	4
4. Bilanz detailliert	5
5. Gewinn- und Verlustrechnung detailliert	7
6. Anhang	9
6.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
6.1.1. Allgemeine Grundsätze	9
6.1.2. Anlagevermögen	9
6.1.2.1. Sachanlagevermögen	9
6.1.3. Umlaufvermögen	10
6.1.3.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
6.1.4. Verbindlichkeiten	10
6.1.5. Rückstellungen	10
6.1.5.1. Sonstige Rückstellungen	10
6.2. Erläuterungen zur Bilanz	11
6.2.1. Anlagevermögen	11
6.2.1.1. Anlagenspiegel	11
6.2.2. Umlaufvermögen	11
6.2.2.1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11
6.2.3. Eigenkapital	11
6.2.4. Kapitalrücklagen	12
6.2.5. Rückstellungen	12
6.2.5.1. Übersicht	12
6.2.5.2. Sonstige Rückstellungen	12
6.2.6. Verbindlichkeiten	12
6.2.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten	13
6.3. Sonstige Pflichtangaben	14
7. Anlageverzeichnis	15

Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

A. Auftrag

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden **Jahresabschluss**

Verein zur Förd. der Infrastr. der Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG zum 31. Dezember 2013

bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den maßgeblichen Rechtsgrundlagen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Verein zur Förd. der Infrastr. der Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG
Sitz: Aschach an der Steyr
Geschäftsanschrift: 4421 Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27
Branche: Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
Geschäftsjahr: 01.01.2013 bis 31.12.2013
Rechtsform: Gesellschaft mbH & Co KG
Firmenbuch: LG Steyr, 319027h

C. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr
Steuer-Nr.: 166/5606
Gewinnermittlung: § 5 EStG 1988
UID-Nummer: ATU64542356

Bilanz

per 31. Dezember 2013

Verein zur Förd. der Infrastr. der
Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG

		31.12.2012	%	31.12.2013	%
AKTIVA					
A. ANLAGEVERMÖGEN					
i. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	€	1.349.433,09	92,2	€ 1.291.898,59	45,2
2. Anlagen in Bau	€	94.617,22	6,5	€ 1.522.338,47	53,3
	€	1.444.050,31	98,6	€ 2.814.237,06	98,5
B. UMLAUFVERMÖGEN					
i. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	€	0,00	0,0	€ 41.590,22	1,5
ii. Guthaben bei Kreditinstituten	€	19.961,57	1,4	€ 1.000,00	0,0
	€	19.961,57	1,4	€ 42.590,22	1,5
PASSIVA					
A. EIGENKAPITAL					
i. Kommanditkapital					
1. Kommanditist I	€	1.000,00	0,1	€ 1.000,00	0,0
ii. Kapitalrücklagen					
1. nicht gebundene	€	1.628.256,91	111,2	€ 2.129.084,02	74,5
iii. Bilanzverlust	€	-167.049,61	11,4	€ -196.231,04	6,9
davon Verlustvortrag	€	-109.059,30	7,5	€ -167.049,61	5,9
	€	1.462.207,30	99,9	€ 1.933.852,98	67,7
B. RÜCKSTELLUNGEN					
1. sonstige Rückstellungen	€	1.400,00	0,1	€ 1.400,00	0,1
C. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€	0,00	0,0	€ 23.041,29	0,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	30,50	0,0	€ 0,00	0,0
3. sonstige Verbindlichkeiten	€	374,08	0,0	€ 898.533,01	31,5
davon aus Steuern	€	374,08	0,0	€ 0,00	0,0
	€	484,58	0,0	€ 921.574,30	32,3
SUMME AKTIVA	€	1.464.011,88	100,0	€ 2.856.827,28	100,0
SUMME PASSIVA	€	1.464.011,88	100,0	€ 2.856.827,28	100,0

Verein zur Förd. der Infrastr. der
Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG

	2012	%	2013	%
1. Umsatzerlöse	€ 25.682,55	100,0	€ 24.288,79	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. übrige	€ 0,00	0,0	€ 576,00	2,4
3. Abschreibungen				
a. auf Sachanlagen	€ 73.707,58	287,0	€ 29.993,15	123,5
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. übrige	€ 10.005,93	39,0	€ 24.058,20	99,1
5. <u>ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 4</u> <u>(BETRIEBSERGEBNIS)</u>	€ -58.030,96	226,0	€ -29.166,56	120,2
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€ 40,65	0,2	€ 34,12	0,1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 0,00	0,0	€ 20,45	0,1
8. <u>ZWISCHENSUMME AUS Z 6 BIS 7</u> <u>(FINANZERGEBNIS)</u>	€ 40,65	0,2	€ 13,67	0,1
9. <u>ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN</u> <u>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u>	€ -57.990,31	225,8	€ -29.172,89	120,1
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ 0,00	0,0	€ 8,54	0,0
11. <u>JAHRSEFEBETRAG</u>	€ -57.990,31	225,8	€ -29.181,43	120,1
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	€ -109.059,30	424,6	€ -167.049,61	687,8
13. <u>BILANZVERLUST</u>	€ -167.049,61	650,4	€ -196.231,04	807,9

AKTIVA	31.12.2012	%	31.12.2013	%
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
200 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	€ 701.898,61	47,9	€ 695.817,99	24,4
300 Betriebs- und Geschäftsgebäude	€ 858.000,07	58,6	€ 596.080,60	20,9
349 Kum. AfA Gebäude	€ -210.465,59	14,4	€ 0,00	0,0
	<u>€ 1.349.433,09</u>	92,2	<u>€ 1.291.898,59</u>	45,2
2. Anlagen in Bau				
290 Architektenleistung	€ 91.963,42	6,3	€ 0,00	0,0
305 Baukosten	€ 2.653,80	0,2	€ 0,00	0,0
710 Anlagen in Bau	€ 0,00	0,0	€ 1.522.338,47	53,3
	<u>€ 94.617,22</u>	6,5	<u>€ 1.522.338,47</u>	53,3
	<u>€ 1.444.050,31</u>	98,6	<u>€ 2.814.237,06</u>	98,5
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	€ 0,00	0,0	€ 41.590,22	1,5
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2820 Raiffeisen Kto 2.415.495	€ 18.961,57	1,3	€ 0,00	0,0
2821 Raiffeisen Kto 801-02.415.495	€ 1.000,00	0,1	€ 1.000,00	0,0
	<u>€ 19.961,57</u>	1,4	<u>€ 1.000,00</u>	0,0
	<u>€ 19.961,57</u>	1,4	<u>€ 42.590,22</u>	1,5
SUMME AKTIVA	<u>€ 1.464.011,88</u>	100,0	<u>€ 2.856.827,28</u>	100,0

PASSIVA	31.12.2012	%	31.12.2013	%
A. EIGENKAPITAL				
I. Kommanditkapital				
1. Kommanditist I				
Bedungene Einlage				
9060 Bedungene Einlage Kommanditist	€ 1.000,00	0,1	€ 1.000,00	0,0
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9200 Lfd. TZ an Gemeinden, GV u. Fonds	€ 0,00	0,0	€ -7.997,39	0,3
9202 KTZ von Gemeinden,-verb. u. -fonds	€ 0,00	0,0	€ 2.614,38	0,1
9203 KTZ von Gemeinden	€ 0,00	0,0	€ 116.776,83	4,1
9204 KTZ von Land - LZ	€ 0,00	0,0	€ 187.672,00	6,6
9205 KTZ von Land - BZ	€ 0,00	0,0	€ 97.672,00	3,4
9206 KTZ von Land	€ 0,00	0,0	€ 7.500,00	0,3
9240 Nicht gebundene Kapitalrücklage	€ 1.628.256,91	111,2	€ 1.724.846,20	60,4
	€ 1.628.256,91	111,2	€ 2.129.084,02	74,5
III. Bilanzverlust				
9371 Jahresverlust	€ -57.990,31	4,0	€ -29.181,43	1,0
9381 Verlustvortrag	€ -109.059,30	7,5	€ -167.049,61	5,9
	€ -167.049,61	11,4	€ -196.231,04	6,9
	€ 1.462.207,30	99,9	€ 1.933.852,98	67,7
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. sonstige Rückstellungen				
3050 RSt Beratungsaufwendungen	€ 1.400,00	0,1	€ 1.400,00	0,1
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2820 Raiffeisen Kto 2.415.495	€ 0,00	0,0	€ 23.041,29	0,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Liefer-/Leistungsverbind. Inland	€ 30,50	0,0	€ 0,00	0,0
3. sonstige Verbindlichkeiten				
2520 Noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	€ 6,10	0,0	€ 0,00	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	€ 367,98	0,0	€ 0,00	0,0
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	€ 0,00	0,0	€ 53,17	0,0
3751 Aufn. Invest.-Darlehen v. Gemeinde	€ 0,00	0,0	€ 898.479,84	31,5
	€ 374,08	0,0	€ 898.533,01	31,5
davon aus Steuern				
2520 Noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	€ 6,10	0,0	€ 0,00	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	€ 367,98	0,0	€ 0,00	0,0
	€ 374,08	0,0	€ 0,00	0,0
	€ 404,58	0,0	€ 921.574,30	32,3
SUMME PASSIVA	€ 1.464.011,88	100,0	€ 2.856.827,28	100,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Verein zur Förd. der Infrastr. der
Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG

1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013

	2012	%		2013	%
1. Umsatzerlöse					
Mieterlöse					
4852 Einnahme Vermietung FF Aschach	€ 696,96	2,7	€	407,12	1,7
4853 Einnahmen Vermietung VS Aschach	€ 5.000,40	19,5	€	5.000,40	20,8
4854 Einnahmen Vermietung Bauhof	€ 600,00	2,3	€	514,06	2,1
4855 Einnahmen Vermietung Hauptstr. 29	€ 1.902,60	7,4	€	1.268,40	5,2
4856 Betriebskostenersätze FF Aschach	€ 2.189,94	8,5	€	1.766,18	7,3
4857 Betriebskostenersätze VS Aschach	€ 13.458,57	52,4	€	12.223,84	50,3
4858 Betriebskostenersätze Bauhof	€ 1.669,73	6,5	€	2.196,89	9,0
4859 Betriebskostenersätze Hauptstr.	€ 164,35	0,6	€	278,16	1,2
	€ 25.682,55	100,0	€	23.655,05	97,4
Nebenerlöse					
4866 Erlöse KTZ von Privaten	€ 0,00	0,0	€	418,27	1,7
4867 KTZ von Gemeinden, -verb. u. -fonds	€ 0,00	0,0	€	215,47	0,9
	€ 0,00	0,0	€	633,74	2,6
	€ 25.682,55	100,0	€	24.288,79	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge					
a. übrige					
4881 Versicherungsvergütungen	€ 0,00	0,0	€	576,00	2,4
3. Abschreibungen					
a. auf Sachanlagen					
7020 Abschreibung Sachanlagen	€ 73.707,58	287,0	€	29.993,15	123,5
4. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a. übrige					
Gebühren und Beiträge					
7175 Öffentliche Abgaben FF Aschach	€ 349,72	1,4	€	349,72	1,4
7178 Öffentliche Abgaben Bauhof	€ 353,20	1,4	€	353,20	1,5
7177 Öffentliche Abgaben Hauptstraße 30	€ 56,75	0,2	€	217,59	0,9
7178 Öffentl Abg Hauptstr 29, Schulstr 1	€ 217,59	0,9	€	0,00	0,0
7179 Öffentliche Abgaben KEST	€ 10,17	0,0	€	0,00	0,0
7185 Gebühren Gde. FF Aschach	€ 229,82	0,9	€	356,75	1,5
7186 Gebühren Gde. VS Aschach	€ 1.454,07	5,7	€	1.433,99	5,9
7187 Gebühren Gde. Bauhof	€ 62,07	0,2	€	164,95	0,7
7188 Öffentl. Abgaben VS Aschach	€ 10.571,22	41,2	€	3.539,72	14,6
	€ 13.304,61	51,8	€	6.415,92	26,4
Instandhaltung					
7200 Instandhaltung Gebäude	€ 2.375,86	9,3	€	644,35	2,7
Betriebskosten					
7230 Strom Schulstr. 1	€ 177,51	0,7	€	448,27	1,9
7241 Betriebskosten	€ 343,39	1,3	€	0,00	0,0
	€ 520,90	2,0	€	448,27	1,9
Versicherungen					
7700 Versicherungen	€ 2.665,17	10,4	€	2.716,36	11,2
Büro- und Verwaltungsaufwand					
7281 Entgelte sonst. Leistungen EDV	€ 0,00	0,0	€	405,93	1,7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Verein zur Förd. der Infrastr. der
Gemeinde Aschach a.d. Steyr & Co KG

1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013

	2012	%	2013	%
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	€ 88,75	0,4	€ 125,75	0,5
Rechts- und Beratungsaufwand				
7740 Steuerberatungsaufwand	€ 0,00	0,0	€ 6.645,00	27,4
7750 Beratungskosten	€ 1.400,00	5,5	€ 0,00	0,0
	€ 1.400,00	5,5	€ 6.645,00	27,4
Buchwert abgegangener Anlagen				
7820 Buchwert Sachanlagen Verlust	€ 71.825,64	279,7	€ 6.080,62	25,0
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen				
4625 Erlöse Verk. Sachanlagen nicht stb	€ -82.175,00	320,0	€ 0,00	0,0
Schadensfälle				
7800 Schadensfälle	€ 0,00	0,0	€ 576,00	2,4
	€ 10.005,93	39,0	€ 24.058,20	99,1
5. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 4 (BETRIEBSERGEBNIS)	€ -58.030,96	226,0	€ -29.186,56	120,2
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinsenerträge Bankguthaben	€ 40,65	0,2	€ 34,12	0,1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Bankkredite	€ 0,00	0,0	€ 20,45	0,1
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 6 BIS 7 (FINANZERGEBNIS)	€ 40,65	0,2	€ 13,67	0,1
9. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	€ -57.990,31	225,8	€ -29.172,89	120,1
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8540 Kapitalertragsteuer	€ 0,00	0,0	€ 8,54	0,0
11. JAHRESFEHLBETRAG	€ -57.990,31	225,8	€ -29.181,43	120,1
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
9381 Verlustvortrag	€ -109.059,30	424,6	€ -167.049,61	687,8
13. BILANZVERLUST	€ -167.049,61	650,4	€ -196.231,04	807,9

6. Anhang

6.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

6.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 und 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 242 UGB vorgenommen.

6.1.2. Anlagevermögen

6.1.2.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude (Bauten auf fremdem Grund)	10	- 50
• Technische Anlagen und Maschinen	5	- 10
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 15

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

6.1.3. Umlaufvermögen

6.1.3.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Dem allgemeinen Kreditrisiko wird - soweit erforderlich - durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

6.1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

6.1.5. Rückstellungen

6.1.5.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

6.2. Erläuterungen zur Bilanz

6.2.1. Anlagevermögen

6.2.1.1. Anlagenspiegel

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens, der Zu- und Abgänge der Aufgliederung der Abschreibungsbeträge und der Nutzungsdauer wird auf beiliegende Kontenübersicht des Anlageverzeichnisses, sowie auf nachstehenden Anlagenspiegel verwiesen.

	Ansch-Wert		Abschreibung		Buchwert	
	01.01.2013	Zugang	Abgang	kumuliert	01.01.2013	Abschreibung
	31.12.2013	Umbuchung	Umbuchung	31.12.2013	31.12.2013	Zuschreibung
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	1.529.006,89	0,00	6.080,62	201.034,53	1.327.972,36	29.993,15
	1.522.926,27	0,00	0,00	231.027,68	1.291.898,59	0,00

6.2.2. Umlaufvermögen

6.2.2.1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2012	31.12.2013
Umsatzsteuer-Zahllast	€ 0,00	€ 41.590,22

6.2.3. Eigenkapital

Eigenkapital	31.12.2012	31.12.2013
9060 Bedungene Einlage Kommanditist	€ 1.000,00	€ 1.000,00
9200 Lfd. TZ an Gemeinden, GV u. Fonds	€ 0,00	€ -7.997,39
9202 KTZ von Gemeinden,-verb. u. -fonds	€ 0,00	€ 2.614,38
9203 KTZ von Gemeinden	€ 0,00	€ 116.776,83
9204 KTZ von Land - LZ	€ 0,00	€ 187.672,00
9205 KTZ von Land - BZ	€ 0,00	€ 97.672,00
9206 KTZ von Land	€ 0,00	€ 7.500,00
9240 Nicht gebundene Kapitalrücklage	€ 1.628.256,91	€ 1.724.846,20
9371 Jahresverlust	€ -57.990,31	€ -29.181,43
9381 Verlustvortrag	€ -109.059,30	€ -167.049,61
	€ 1.462.207,30	€ 1.933.852,98

6.2.4. Kapitalrücklagen

	Stand 01.01.2013	Verwendung	Zuführung	Stand 31.12.2013
1. nicht gebundene <i>Vorjahr</i>	1.628.256,91	7.997,39	508.824,50	2.129.084,02
	1.707.943,41	79.686,50	0,00	1.628.256,91

6.2.5. Rückstellungen

6.2.5.1. Übersicht

	Stand 01.01.2013	Zuweisung	Stand 31.12.2013
1. sonstige Rückstellungen <i>Vorjahr</i>	1.400,00	0,00	1.400,00
	0,00	1.400,00	1.400,00

6.2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die ausgewiesenen Rückstellungen dienen der Erfassung ungewisser Verbindlichkeiten, für die eine Verpflichtung wahrscheinlich, aber nicht sicher ist.

6.2.6. Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten der in der Bilanz angeführten Verbindlichkeiten.

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>Vorjahr</i>	23.041,29 0,00	23.041,29 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>Vorjahr</i>	0,00 30,50	0,00 30,50	0,00 0,00	0,00 0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten <i>Vorjahr</i>	898.533,01 374,08	53,17 374,08	898.479,84 0,00	898.479,84 0,00
davon aus Steuern <i>Vorjahr</i>	0,00 374,08	0,00 374,08	0,00 0,00	0,00 0,00
SUMME VERBINDLICHKEITEN VORJAHR	921.574,30 404,58	23.094,46 404,58	898.479,84 0,00	898.479,84 0,00

6.2.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2012	31.12.2013
2520 Noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	€ 6,10	€ 0,00
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	€ 367,98	€ 0,00
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	€ 0,00	€ 53,17
3751 Aufn.Invest.-Darlehen v. Gemeinde	€ 0,00	€ 898.479,84
	<u>€ 374,08</u>	<u>€ 898.533,01</u>

6.3. Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	<u>0</u>	<u>0</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Name	seit
Monika Steinmair	12.11.2008

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

Sachkontenübersicht

Kto-Nr Bezeichnung	Anschwert alt		Buchwert C Veränderung	% Veränderung	Buchwert Bew. Reserve		IFB/IPR C	
	Veränderung				Afa.kum.			
	Anschwert neu	2013/01/01	2013/01/01	2013/12/31	2013/01/01	2013/12/31		
200 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	701898	701898	G	6080-	695817	0	IFB	0 *
	A 6080-	0			0			
	695817							
300 Betriebs- und Geschäftsgebäude	827108	626073	1	29993-	596080	0	IFB	0 *
	0	201034			231027			
	827108							
S u m m e	1529006	1327972	G	6080-	1291898	0	IFB	0 *
	A 6080-	201034	1	29993-	231027			
	1522926							

Z = Zugang 1 = Norm. AFA 5 = A.O. Abschr. A = Afa-Veränd. VJ BR: V = VZ-Afa IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung 2 = Afa-P12 6 = Teilw.Abschr. B = Sonst.BW.Veränd. P = Afa-P12 A = Abgang U = Umbuchung
 G = Gesamtabgang 3 = Vorz. Abschr. 7 = Zuschreibung G = GWG
 T = Teilabgang 4 = Abschr. GWG 8 = Zuschuß A = Ausld.Bet.

200 Bebaute Grundstücke (Grundwert)

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert C	% Veränderung	Buchwert Bew. Reserve	% IFB/IPR C	
					Inb.Dat	RestNd		Veränderung		Afa.kum.
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2013/01/01		2013/12/31		
1-00	Grundstück 481/5 FF Aschach 1028m2 x €80		2009/03/11	0,00	82240	82240		82240	0 0	0 *
			2009/03/11	0,00	0	0		0	IFB	
					82240					
2-00	Grundstück 47/2 VS 3531m2 x €80		2009/03/11	0,00	282480	282480		282480	0 0	0 *
			2009/03/11	0,00	0	0		0	IFB	
					282480					
3-00	Grundstück 2108/3 Bauhof 1652m2 x €80		2009/03/11	0,00	132160	132160		132160	0 0	0 *
			2009/03/11	0,00	0	0		0	IFB	
					132160					
4-00	Grundstück 19/1 Schu 1str.1		2010/04/06	0,00	164999	164999		164999	0 0	0 *
			2010/04/06	0,00	0	0		0	IFB	
					164999					
5-00	Grundstück 19/4 Hauptstraße 29		2010/04/06	0,00	33938	33938		33938	0 0	0 *
			2010/04/06	0,00	0	0		0	IFB	
					33938					
6-00	Bebautes Grundstück		2010/04/06	0,00	6080	6080 G	6080-	0	0 0	0 *
			2010/04/06	0,00 A	6080-	0		0	IFB	
			2013/12/31		0					
S u m m e					701898	701898 G	6080-	695817	0 IFB	0 *
					A 6080-	0		0		
					695817					

Z = Zugang 1 = Norm. Afa 5 = A.O. Abschr. A = Afa-Veränd. VJ BR: V = VZ-Afa IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung 2 = Afa-P12 6 = Teilw.Abschr. B = Sonst.BW.Veränd. P = Afa-P12 A = Abgang U = Umbuchung
G = Gesamtabgang 3 = Vorz. Abschr. 7 = Zuschreibung G = GWG
T = Teilabgang 4 = Abschr. GWG 8 = Zuschuß A = Ausld.Bet.

Anlagenverzeichnis von 2013/01/01 bis 2013/12/31

300 Betriebs- und Geschäftsgebäude

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt	Buchwert C	% Veränderung	Buchwert Bew.	Reserve	% IFR/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd								
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2013/01/01	2013/12/31					
1-00	Feuerwehrhaus FF Asc hach		2009/01/01	46,00		99789	91112	1 2	2169-	88943	0 0	0 *
			2009/01/01	41,00		0	8677			10846	IFB	
						99789						
2-00	Volksschule		2009/01/01	21,00		486970	398430	1 5	22135-	376295	0 0	0 *
			2009/01/01	16,00		0	88540			110675	IFB	
						486970						
3-00	Bauhof		2009/01/01	28,00		159286	136531	1 4	5688-	130842	0 0	0 *
			2009/01/01	23,00		0	22755			28444	IFB	
						159286						
4-00	Gebäude auf Grundstü ck 19/1 Mißbichler		2010/04/06	0,00		0	0			0	0 0	0 *
			2010/04/06	0,00		0	0			0	IFB	
						0						
5-00	Gebäude auf Grundstü ck 19/4 Binderberger		2010/04/06	3,00		81062	0			0	0 0	0 *
			2010/04/06	0,00		0	81061			81061	IFB	
						81062						
S u m m e						827108	626073	1	29993-	596080	0 IFB	0 *
						0	201034			231027		
						827108						

Z = Zugang 1 = Norm. AfA 5 = A.O. Abschr. A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung 2 = AfA-P12 6 = Teilw. Abschr. B = Sonst. BW. Veränd. P = AfA-P12 A = Abgang U = Umbuchung
G = Gesamtabgang 3 = Vorz. Abschr. 7 = Zuschreibung G = GWG
T = Teilabgang 4 = Abschr. GWG 8 = Zuschuß A = Ausld. Bet.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeheif.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabend und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren und gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Keine Gebührenpflicht
Gem. § 3 GebG

MIETVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen,

**Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Gemeinde Aschach a. d. Steyr & Co KG
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr**

im folgendem „Bestandgeber“ genannt, und

**Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr**

in weiterer Folge „Bestandnehmer“ genannt, wie folgt:

I. Mietobjekt

Der Bestandgeber vermietet folgendes Objekt dem Bestandnehmer:

- Photovoltaikanlage 5 kW auf dem Gebäude „Schulstraße 5“ Gst Nr. 47/2, EZ 103 KG
Aschach an der Steyr (auf dem Dach der Volksschule)

II. Mietbeginn und Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Mietverhältnis kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Quartalsende aufgekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ende des darauffolgenden Quartals gültig.

Eine Kündigung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, allenfalls eine andere Form der Aufkündigung, erforderlich machen.

III. Miethöhe und Betriebskosten

1. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Mietverhältnisses einen jährlichen Nettobestandzins von € 500,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20% zu zahlen. Dies ergibt derzeit eine Hauptmiete von € 600,--. Der Hauptmietzins verändert sich jeweils bei Veränderung des Umsatzsteuersatzes.
2. Neben der vereinbarten Hauptmiete (incl. Ust) hat der Bestandnehmer keine weiteren auf das Bestandobjekt entfallenden Betriebskosten (§ 21 - § 23 MRG) zu entrichten.
3. Der Bestandzins und die Umsatzsteuer sind dem Bestandgeber auf folgendes Konto:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach a. d. Steyr & Co. KG

Bank: Raiffeisenbank Region Sierning

IBAN: AT91 3456 0000 0241 5495

nachschüssig spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres Spesen- und abzugsfrei zu entrichten. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen; insbesondere hat sie dem Bestandgeber jene Kosten (einschließlich Prozesskosten) zu ersetzen, die dieser dadurch entstehen, dass sie von der verspäteten Zahlung - sei es auch durch Postlauf bzw. die Abwicklung über ein Geldinstitut - nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat. Überdies hat der Bestandnehmer Mietzinsrückstände mit dem Kapitalmarktzinsfuß zu verzinsen.

4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben etc.) ist - ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bestandgebers - ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgestellt oder von dem Bestandgeber anerkannt wurden.
5. Zusätze oder Erklärungen des Bestandnehmers auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Bestandgebers. Für sämtliche Mitteilungen des Bestandnehmers an den Bestandgeber wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.
6. Mehrere Bestandnehmer haften für den gesamten Bestandzins solidarisch.

IV. Indexanpassung

Es wird vereinbart, den Bestandzins der jeweiligen Kaufkraft der österreichischen Währung auf Grund des Indexes der Verbraucherpreise 2010 (Wert November 2014 110,3) oder des etwa an seine Stelle tretenden Indexes, wie er vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbart oder mangels Verlautbarung von Sachverständigen errechnet wird, derart anzugleichen, dass sich die Höhe des zuzahlenden Betrages zu der des vereinbarten ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem für den Monat des Mietbeginnes.

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Bestandzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Zur Berechnung dieser prozentuellen Schwankung dient nachstehende Formel: $\% = (\text{Vergleichsindex} - \text{Ausgangsindex}) * 100 / \text{Ausgangsindex}$

V. Auflösungsgründe

Der Bestandgeber ist berechtigt, das Bestandverhältnis mit sofortiger Wirkung zur Auflösung zu bringen, wenn:

1. der Bestandnehmer mit dem Bestandzins oder den vorgeschriebenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben trotz eingeschriebener Mahnung und auch nach dieser Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleiben sollte;
2. vom Bestandsobjekt ein erheblicher nachteiliger Gebrauch gemacht wird;
3. über das Vermögen des Bestandnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden sollte.

VII. Umfang des Benutzungsrechtes, Instandhaltung

Der Bestandnehmer ist berechtigt, das Bestandsobjekt dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benutzen. Der Bestandnehmer haftet für alle Schäden, die aus einer unsachgemäßen oder sonstigen vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Kommt der Bestandnehmer seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Bestandgeber nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Bestandnehmers durchführen.

IX. Abgaben, Änderungen und Ergänzungen, Rechtsnachfolge

Die Gebühren und Abgaben die mit der Errichtung dieses Vertrages in Verbindung stehen, trägt der Bestandnehmer. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Alle in diesen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien gehen auf deren Rechtsnachfolger über.

X. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Steyr berufen ist.

Aschach an der Steyr, am

.....

Bestandgeber

Vermieter/in

.....

Bestandnehmer

Mieter/in

